

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von cofaktor für Vertragspartner

Stand: 19.06.2020

## 1. Allgemeines

Die Angebote und Leistungen von cofaktor, Rosenstraße 2, 10178 Berlin, gegenüber dem Vertragspartner erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur dann wirksam, wenn sie von cofaktor ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

## 2. Leistung und Mitwirkungspflichten

**2.1** Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Vertragspartners bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhalts bedürfen der Schriftform.

**2.2** Der Vertragspartner wird cofaktor unverzüglich mit allen Informationen, Daten und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Der Vertragspartner trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

**2.3** Der Vertragspartner gewährleistet, dass er alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Rechte an den übermittelten Daten und Materialien besitzt. Der Vertragspartner stellt cofaktor von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung von Ansprüchen Dritter oder gesetzlicher Bestimmungen bei der Ausführung des Auftrages entstehen. Ferner stellt der Vertragspartner cofaktor von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung frei und unterstützt cofaktor mit allen verfügbaren und dienlichen Informationen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten.

**2.4** cofaktor wird die übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Vertragspartner auf Risiken hinweisen, die für cofaktor erkennbar sind. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften ist der Vertragspartner selbst verantwortlich.

**2.5** Der Vertragspartner verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse von cofaktor nur mit schriftlicher Einwilligung an Dritte weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung von cofaktor zur Weitergabe ergibt.

**2.6** cofaktor archiviert digitale Daten, die zur Erstellung der beauftragten Leistung nötig sind, für einen Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit der Übergabe der Leistung an den Vertragspartner. Eine darüber hinausgehende Archivierung muss gesondert vereinbart werden.

## 3. Loyalitätspflicht

**3.1** Die Vertragspartner verpflichten sich einander zur Loyalität. Sie informieren sich gegenseitig über alle wichtigen Veränderungen der Umstände, die im Laufe der Auftragsdurchführung auftreten.

**3.2** Die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern von cofaktor, die mit der Auftragsdurchführung betraut gewesen sind, durch den Vertragspartner vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit, zieht eine Vertragsstrafe von 20.000 EUR nach sich.

## 4. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

**4.1** Die Leistungen von cofaktor werden entsprechend des mit dem Vertragspartner vereinbarten Entgelts vergütet.

**4.2** cofaktor ist berechtigt, für die zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.

**4.3** Werden geforderte Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen von cofaktor nicht vollständig beglichen, kann cofaktor die weitere Tätigkeiten bis zu dem Zeitpunkt einstellen, an dem die offene Forderung vollständig beglichen ist.

**4.4** Alle Preise von cofaktor verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungen von cofaktor sind binnen 14 Tagen nach Erhalt fällig, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Gelieferte Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von cofaktor.

## 5. Eigentumsrecht und Urheberschutz

**5.1** Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Vertrages erstellte Leistungen nach den einschlägigen gesetzlichen Normen, insbesondere dem Urheberrecht, zugunsten von cofaktor geschützt sind. Ausschließlicher Rechtsinhaber ist cofaktor.

**5.2** cofaktor räumt dem Vertragspartner an allen gelieferten Arbeiten nur das einfache Nutzungsrecht ein. Der Vertragspartner ist demnach berechtigt, das Werk neben cofaktor auf die vertraglich vereinbarte Art zu nutzen, das heißt, in dem sich aus dem Vertragszweck ergebenden räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Umfang.

**5.3** Für die Nutzung von Leistungen von cofaktor, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist die Zustimmung von cofaktor erforderlich. Dafür steht cofaktor eine gesonderte Vergütung zu.

## 6. Haftung

**6.1** cofaktor haftet dafür, vertragswesentliche Pflichten einzuhalten, wobei jedoch die Haftung auf das vereinbarte Nettohonorar beschränkt wird.

**6.2** cofaktor haftet nicht für mittelbare Schäden, auch nicht für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden. Auch ansonsten ist jegliche weitergehende Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen, soweit cofaktor nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder eine gesetzliche Haftung unabdingbar ist.

**6.3** Dieser Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung gilt auch für die Mitarbeiter von cofaktor ebenso wie die von cofaktor zur Vertragserfüllung beschäftigten freien Mitarbeiter.

## 7. Schlussvereinbarungen

**7.1** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**7.2** Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen, die ihrem wirtschaftlichen Ergebnis nach dem gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommen, zu ersetzen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**7.3** Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.